



Richtlinie
zur Weiterleitung der
Demografie- und Bildungspauschale
nach §§ 12d und 12e KiFöG
im Landkreis Jerichower Land

Gültigkeit ab:	XX.XX.XXXX
Ansprechpartner:	Fachbereich Kinder – Jugend – Familie
Anschrift:	In der Alten Kaserne 4 39288 Burg
Telefon:	+49 3921 949 5100
Telefax:	+49 3921 949 9550
E-Mail:	jugendamt@lkjl.de

Inhalt

Grundsatz	3
A. Demografiepauschale gemäß § 12d KiFöG	3
1. Geltungsbereich	3
2. Zweckbindung	3
3. Stichtage und Datenbasis.....	3
4. Prüfung und Feststellung der förderfähigen Kindertageseinrichtungen.....	4
5. Berechnung der Zuweisungshöhe	4
6. Nachweis- und Prüfverfahren	5
B. Bildungspauschale gemäß § 12e KiFöG	5
1. Gegenstand, Rechtsgrundlage und Geltungsbereich.....	5
2. Zweckbindung	5
3. Stichtag und Datenbasis.....	5
4. Berechnung der Zuweisungshöhe	5
5. Nachweis- und Prüfverfahren	6
Inkrafttreten	6

Grundsatz

Diese Richtlinie regelt die Weiterleitung der dem Landkreis Jerichower Land gewährten Zuweisung nach §§ 12d und 12e KiFöG an die Träger von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen.

A. Demografiepauschale gemäß § 12d KiFöG

1. Geltungsbereich

Dieser Teil der Richtlinie gilt ausschließlich für Kindertageseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Jerichower Land, welche Kinder bis zum Schuleintrittsalter betreuen.

Bei organisatorisch kombinierten Angeboten (z. B. Krippe / Kindergarten und Hort) ist eine Zuweisung nach dieser Richtlinie nur für den Bereich Krippe / Kindergarten möglich. Der Träger hat die Mittelverwendung kalkulatorisch und nachweislich vom Hortbetrieb zu trennen.

Die Weiterleitung erfolgt einrichtungsbezogen; Zahlungsempfänger ist der jeweilige Träger. Die Mittel sind zweckgebunden für die benannte Einrichtung.

2. Zweckbindung

Die Mittel nach diesem Teil der Richtlinie sind ausschließlich für zusätzliche Personalstunden von pädagogischen Fachkräften gemäß § 21 KiFöG sowie für Auszubildende im Anerkennungsjahr zweckgebunden einzusetzen. Zusätzliche Personalstunden nach Satz 1 sind Stunden, welche über den bestehenden Personalschlüssel nach § 21 Abs. 2 KiFöG hinausgehen.

Die Stunden dürfen nicht als Nachweis für die Einhaltung des Mindestpersonalschlüssels nach § 21 Abs. 2 KiFöG im Rahmen von Betriebserlaubnisprüfungen herangezogen werden.

3. Stichtage und Datenbasis

Stichtage

Für jedes Bewilligungsjahr werden die Belegungszahlen

- a) zum 1. Januar des Bewilligungsjahres mit jenen
- b) zum 1. März 2023

verglichen.

Der Vergleich dient der Ermittlung des absoluten Kinderrückgangs sowie des prozentualen Rückgangs als Grundlage der Förderprüfung und der Berechnung der Zuweisungshöhe.

Datenbasis

Für die Berechnung der Zuweisungen nach dieser Richtlinie werden die Daten herangezogen, die im Rahmen der Zuweisungsermittlung nach §§ 12, 12a KiFöG genutzt werden.

4. Prüfung und Feststellung der förderfähigen Kindertageseinrichtungen

Um Zuweisungen nach dieser Richtlinie zu erhalten, sind folgende Kriterien zu erfüllen:

Kriterium 1 – Demografische Belastung

Eine Kindertageseinrichtung gilt als „von der demografischen Entwicklung in besonderer Weise belastet“, wenn ein Rückgang der belegten Plätze um $\geq 10,00\%$ zu verzeichnen ist.

Kriterium 2 – „Fortbestehen ist dringend geboten“ (Erreichbarkeit / zeitlicher Betreuungsumfang)

Das Fortbestehen ist dringend geboten, wenn

- die Kindertageseinrichtung Betreuungszeiten vor um 7:00 Uhr und bis nach 16:00 Uhr anbietet und
- bei Aufnahme der Belegung des Stichtags nach Nr. 3a in die nächstgelegene Einrichtung eine Auslastung von 90 % einer Altersgruppe (Krippe oder Kindergarten) in der Einrichtung überschritten wird oder
- bei Unterschreiten der Auslastung von 90 % die Alternative nicht innerhalb von 30 Minuten mit dem ÖPNV erreichbar ist

5. Berechnung der Zuweisungshöhe

Mittelumfang

Für das Haushaltsjahr 2026 stehen dem Landkreis nach § 12d KiFöG insgesamt 957.757,67 € zur Verfügung.

Für die Haushaltsjahre 2027 und 2028 sind die zur Verfügung stehenden Landeszuweisungen noch nicht bekannt.

Berechnung

In die Berechnung werden ausschließlich Kindertageseinrichtungen einbezogen, die im maßgeblichen Vergleichszeitraum einen Belegungsrückgang von mindestens 10,00 % aufweisen und die weiteren Fördervoraussetzungen dieses Teils der Richtlinie erfüllen.

Für jede förderfähige Kindertageseinrichtung i wird der prozentuale Kinderrückgang ΔK_{ip} sowie der absolute Kinderrückgang ΔK_{ia} ermittelt.

Es wird jeweils die Summe der prozentualen und absoluten Kinderrückgänge aller förderfähigen Kindertageseinrichtungen gebildet:

$$\begin{array}{ll} \text{prozentualer Kinderrückgang } \Delta K_{ip} & \sum \Delta K_p = \Delta K_{1p} + \Delta K_{2p} + \dots + \Delta K_{np} \\ \text{absoluter Kinderrückgang } \Delta K_{ia} & \sum \Delta K_a = \Delta K_{1a} + \Delta K_{2a} + \dots + \Delta K_{na} \end{array}$$

Um große und kleine Kindertageseinrichtungen ausgewogen zu berücksichtigen, wird die Zuweisungshöhe zu gleichen Teilen aus zwei Faktoren ermittelt: 50% nach dem prozentualen Kinderrückgang und 50% nach dem absoluten Kinderrückgang.

Die Zuweisung je Einrichtung i berechnet sich daher wie folgt:

$$\text{Zuweisung}_i = \left(\frac{\text{Gesamtmittel} \times \Delta K_{ip}}{\sum \Delta K_p} + \frac{\text{Gesamtmittel} \times \Delta K_{ia}}{\sum \Delta K_a} \right) : 2$$

Freiwerdende Mittel werden innerhalb des Bewilligungsjahres nach denselben Grundsätzen erneut auf die verbleibenden berechtigten Kindertageseinrichtungen verteilt.

6. Nachweis- und Prüfverfahren

Bis zum 31. März des Folgejahres weist der Träger je Tageseinrichtung per einfachem Verwendungsnachweis nach, dass die Zuweisungen zweckentsprechend verwendet wurden.

Der Landkreis Jerichower Land sowie der Landesrechnungshof sind berechtigt Unterlagen zu prüfen.

B. Bildungspauschale gemäß § 12e KiFöG

1. Gegenstand, Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

Dieser Teil der Richtlinie regelt die Weiterleitung der dem Landkreis Jerichower Land für das Jahr 2026 gewährten Bildungspauschale nach § 12e KiFöG an die Anspruchsberechtigten.

Die Weiterleitung erfolgt an

- a) Träger von Tageseinrichtungen (Krippe, Kindergarten und Hort) sowie
- b) Tagespflegepersonen

innerhalb des Landkreises Jerichower Land.

2. Zweckbindung

Die Bildungspauschale ist zweckgebunden dafür zu verwenden, die Teilnahme des pädagogischen Personals einschließlich Leitung sowie der Tagespflegepersonen an einer mindestens 16-stündigen Fortbildung zum Bildungsprogramm zu ermöglichen.

Aufgrund der Zweckbindung besteht für die Zuweisungsempfänger eine Verpflichtung, die Fortbildung wahrzunehmen bzw. die Teilnahme zu ermöglichen und nachzuweisen.

3. Stichtag und Datenbasis

Der maßgebliche Stichtag für die Berechnung ist der 1. März 2026.

Die Einrichtungsträger übermitteln dem Landkreis Jerichower Land bis zum 20. April 2026 die an das Statistische Landesamt des Landes Sachsen-Anhalt zum 1. März 2026 übermittelten Personaldaten nach § 98 Abs. 1 Nr. 1 des SGB VIII.

4. Berechnung der Zuweisungshöhe

Mittelumfang

Für das Haushaltsjahr 2026 stehen dem Landkreis Jerichower Land nach § 12e KiFöG insgesamt 503.040 € zur Verfügung.

Berechnung

Die insgesamt zur Verteilung bereitstehende Zuweisung in Höhe von 503.040 € wird durch das insgesamt zum Stichtag nach Nr. 3 der Richtlinie gemeldete beschäftigte pädagogische und Leitungspersonal sowie der anspruchsberechtigten Tagespflegepersonen P geteilt.

Die Höhe der Zuweisung je Einrichtungsträger t richtet sich nach der Zahl des insgesamt beim Einrichtungsträger beschäftigten pädagogischen und Leitungspersonals nach Nr. 3 der Richtlinie (einrichtungsübergreifend) multipliziert mit der sich rechnerisch ergebenden Zuweisung je pädagogischer Fachkraft nach Satz 2.

$$\text{Zuweisung}_t = \frac{\text{Gesamtmittel} \times \sum P_t}{\sum P}$$

Tagespflegepersonen erhalten die sich nach Satz 2 rechnerisch ergebende Zuweisung.

5. Nachweis- und Prüfverfahren

Einrichtungsträger und Tagespflegepersonen führen einen Teilnahme- und Verwendungsnachweis.

Die zweckentsprechende Verwendung ist unter Angabe der Anzahl des pädagogischen Personals einschließlich Leitung, die eine mindestens 16-stündige Fortbildung zum Bildungsprogramm absolviert haben zu bestätigen. Tagespflegepersonen bestätigen die zweckentsprechende Verwendung durch Vorlage der Teilnahmebestätigung.

Der Landkreis Jerichower Land sowie der Landesrechnungshof sind berechtigt, Unterlagen anzufordern und zu prüfen

Erfolgt die Fortbildungsteilnahme nicht bzw. wird sie nicht nachgewiesen, kann dies zu (Teil-) Rückforderungen führen.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Mai 2026 in Kraft.